

Nummer	Bezeichnung	Seite
89/2023	XXXVI. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978	108
90/2023	XXII. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003	109
91/2023	XVII. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	110
92/2023	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 15.12.2023	111
93/2023	Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße e.V. 1. Satzungsgebiet 2. öffentliche Auslegung	114

## 89/2023

### **XXXVI. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023 S. 233), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2023 die folgende XXXVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 Liter	152,00 EUR
2.	120 Liter	228,00 EUR
3.	240 Liter	456,00 EUR
4.	1.100 Liter	2.090,00 EUR

b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

40 Liter	38,00 EUR
----------	-----------

c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	72,80 EUR
2.	120 Liter	109,20 EUR
3.	240 Liter	218,40 EUR
4.	660 Liter	600,60 EUR

d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	47,60 EUR
2.	120 Liter	71,40 EUR
3.	240 Liter	142,80 EUR."

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.12.2023  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik: Stadtreinigung

90/2023

**XXII. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023 S. 233), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1470), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende XXII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben  
2,84 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,  
2,85 EUR pro cbm.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB<sub>5</sub> mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB<sub>5</sub>-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu	800 mg/l BSB <sub>5</sub>	0,02 EUR,
bis zu	1.200 mg/l BSB <sub>5</sub>	0,05 EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB<sub>5</sub> erhöht sich dieser Zuschlag um 0,09 EUR

für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB<sub>5</sub>. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden

Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser  
0,67 EUR“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.12.2023  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Stadtreinigung

91/2023

**XVII. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/

ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023 S. 233), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2023 die folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche:

- a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0925 EUR  
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- b) Zusätzlich für die Winterwartung:  
0,0380 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt.“

**Artikel II  
Änderung des Straßenverzeichnisses**

Straße	Reinigungs-kategorie/Erläuterung
A) Ergänzungen im Verzeichnis	SR = Straßenreinigung, WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage, BT = Bauträgerstr.

Elisabeth-Hauertmann-Straße  
F - keine Leistungen durch die Stadt

- B) Änderungen im Verzeichnis  
Edisonstr. B - SR und WD durch die Stadt

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.12.2023  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Stadtreinigung

92/2023

### **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh beschlossen:

#### **§ 1 Seniorenbeirat**

Für die Stadt Gütersloh wird ein Seniorenbeirat gebildet. Unter Senioren werden Einwohnerinnen und Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 2 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Menschen in der Stadt Gütersloh besonders betreffen.

#### **§ 3 Mitwirkung**

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anfragen, Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den

Rat, die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen.

- (2) Der Seniorenbeirat kann in einzelnen Ausschüssen mit beratender Stimme mitwirken. Die Entscheidung über die Entsendung jeweils eines stimmberechtigten Mitgliedes des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied und einer persönlichen Stellvertretung in die Ausschüsse trifft der Rat.
- (3) Eine beratende Mitgliedschaft ist vorgesehen im:
  - Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
  - Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
  - Mobilitätsausschuss
  - Sportausschuss
  - Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.
- (4) Der Rat kann die Ausschüsse, in denen ein Seniorenbeiratsmitglied beratend mitwirken kann, abweichend von Absatz 3 jederzeit neu festlegen.

#### **§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Rat**

Der Seniorenbeirat nimmt Stellung zu den Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden.

#### **§ 5 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören in der Regel zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon:
  - sieben durch Briefwahl bestimmte Mitglieder und
  - fünf von den Gütersloher Wohlfahrtsverbänden benannte Mitglieder.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören sechs beratende Mitglieder an, davon:
  - vier Ratsmitglieder,
  - ein Mitglied des Integrationsrats und
  - ein Mitglied des Behindertenbeirats.

Die beratenden Mitglieder werden von dem sie entsendenden Gremium benannt.

#### **§ 6 Alter der Mitglieder**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Gütersloh haben.

- (2) Wählbar sind alle Personen, die selbst wahlberechtigt sind.

#### § 8 Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie möglichst eine E-Mail-Adresse oder eine Postfachadresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten.
- (3) Personen, die dem Seniorenbeirat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, sind von dem Nachweis der Unterstützungsunterschriften befreit.
- (4) Wahlvorschläge sind bis spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Die erforderlichen Formblätter stellt die Stadt Gütersloh zur Verfügung.
- (5) Sollten sich mehr als vier, aber höchstens sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, so entfällt die Wahl und die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren zu Mitgliedern des Seniorenbeirats berufen.
- (6) Sollten sich vier oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, wird kein Seniorenbeirat gebildet.

#### § 9 Amtsperiode und Wahltag

- (1) Die Dauer der Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Gütersloh. Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammentritt oder nach § 8 Abs. 6 festgestellt wird, dass kein Seniorenbeirat gebildet wird.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates findet spätestens im sechsten Monat nach der Wahl zum Rat der Stadt Gütersloh statt.
- (3) Der Wahltag wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bestimmt und öffentlich bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung enthält die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

#### § 10 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt.

- (3) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zugesandt. Ein Veränderungsdienst für das Wählerverzeichnis erfolgt nicht. Auf den Nachweis des materiellen Wahlrechts mittels Wahlschein wird verzichtet.
- (4) Alle Wahlberechtigten besitzen eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung eines mit den jeweiligen Wahlvorschlägen versehenen Stimmzettels. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingehen.
- (5) Den Briefwahlunterlagen liegt ein Steckbrief mit Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten bei. Die Verwaltung legt Art und Umfang der Informationen fest.

#### § 11 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bestellt. Der Wahlvorstand ermittelt spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag das Wahlergebnis. Über die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 12 Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

#### § 13 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder Tod.
- (2) Scheidet ein durch die Briefwahl gewähltes Mitglied aus, rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach, sofern die Voraussetzungen zur Wählbarkeit noch gegeben sind. § 12 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Wenn die Nachrückliste erschöpft ist, bleibt der Sitz frei.
- (3) Scheidet ein von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenes Mitglied aus, benennt die entsendende Organisation eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
- (4) Scheidet ein beratendes Mitglied aus, benennt die entsendende Organisation eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
- (5) Sofern niemand benannt wird, bleibt der Sitz frei.

#### § 14 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### § 15 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen (in der Regel vier Mal im Jahr) oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Bildung des Seniorenbeirates erfolgt durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die / der die Sitzung bis einschließlich der Wahl der / des Vorsitzenden und der Stellvertretungen leitet.
- (3) Zu den weiteren Sitzungen lädt die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte ein.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel öffentlich statt.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) An den Sitzungen des Seniorenbeirates soll die zuständige Geschäftsbereichsleitung oder im Fall ihrer Verhinderung eine von ihr beauftragte Vertretung teilnehmen.

#### § 16 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

#### § 17 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der / dem Vorsitzenden und einer / einem vom Seniorenbeirat bestellten Schriftführerin / Schriftführer unterzeichnet.

#### § 18 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Seniorenbeirates werden von der Verwaltung der Stadt Gütersloh wahrgenommen.

#### § 19 Berichtspflicht des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat erstattet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Gütersloh einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 20 Übergangsregelung

- (1) Der Seniorenbeirat, der bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der „Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 14.12.2012“ im Amt ist, bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist das vom Integrationsrat benannte Mitglied des Seniorenbeirates beratendes Mitglied nach § 5 Absatz 2. Der Behindertenbeirat ist nach Inkrafttreten dieser Satzung von der Verwaltung aufzufordern, das von ihm nach § 5 Absatz 2 in den Seniorenbeirat zu entsendende Mitglied zu benennen.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh in der Fassung vom 14.12.2012 außer Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.12.2023

i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

93/2023

**Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere  
Berliner Straße e.V.**

- 1. Satzungsgebiet**
- 2. öffentliche Auslegung**

Der Verein „ISG Mittlere Berliner Straße e.V.“ hat bei der Stadt Gütersloh die satzungsmäßige Festlegung eines Gebiets für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße beantragt. Nach dem vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept plant der Verein auf der Grundlage des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (ISGG NRW) in eigener Verantwortung Maßnahmen durchzuführen, die eine Aufwertung des Geschäftsstandortes Mittlere Berliner Straße bewirken sollen.

Die Stadt beabsichtigt den Erlass einer Gebiets- und Finanzierungssatzung. Die Satzung schafft die Grundlage zur Erhebung von Abgaben durch die Stadt von den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der in der mittleren Berliner Straße gelegenen Grundstücke.

Die eingenommenen Mittel führt die Stadt an den Verein „ISG Mittlere Berliner Straße e.V.“ ab, der hiermit die geplanten Maßnahmen umsetzt.

**Das Gebiet für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße ist der Anlage 1 zu entnehmen.**

**Die beteiligten Grundstücke sind in der Anlage 2 verzeichnet.**

Allgemeine Hinweise

Der Antrag des Vereins sowie das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept liegen in der Zeit vom

**08.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024**

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten aus.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de) unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Durch diese Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 4 ISGG NRW die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange vor Erlass der Satzung in geeigneter Weise beteiligt.

Gütersloh, den 12.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Nina Herrling

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 12.01.2024.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**